

Bern, 16. Juni 2023

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD



[annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch)

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) im Grundsatz. Die damit zusammenhängenden Änderungen im Bezug auf sog. Übergangstäter:innen, welche in der Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) umgesetzt wurden, wurden schliesslich ebenfalls von der SP Schweiz unterstützt (siehe dazu die Vernehmlassungsantwort vom 13. März 2018). Aus Gründen der Lesbarkeit und der einfacheren Anwendung wird überdies der Entscheid, keine eigenständige Verordnung zu erlassen, sondern das V-StGB-MStG zu erweitern, gutgeheissen.

Grundsätzlich sei weiter Folgendes festzuhalten: Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht ist das Jugendstrafrecht Täter- und nicht tatorientiert. Ausschlaggebend ist dabei der Schutz und die Erziehung der oder des Jugendlichen. Dies bedeutet insbesondere, dass den Lebens- und Familienverhältnissen besondere Beachtung geschenkt wird. Dies ist vor allem deshalb nachvollziehbar, weil Jugendliche sich noch in ihrer Entwicklung befinden und für pädagogische Massnahmen erreichbar sind. Die Beurteilung ihrer Straftaten wird dann auch nach diesen Grundsätzen ausgerichtet. Die Sanktionen und das Strafverfahren sind daher anders gestaltet als im Erwachsenenstrafrecht.<sup>1</sup> Nach Ansicht der SP Schweiz ist es von überwiegender Bedeutung, dass diesen Grundsätzen in der vorliegenden Verordnungsänderung Rechnung getragen wird.

Nachfolgend soll sodann auf Art. 12c V-StGB-MStG eingegangen und unsere Einschätzung sowie Änderungsvorschlag dazu eingebracht werden.

---

<sup>1</sup> Siehe zum Ganzen: Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, S. 1984.

## 2 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Gleichzeitig vollziehbare Strafen nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB (Art. 12c V-StGB-MStG)

Art. 12c V-StGB-MstG regelt, wie mit gleichzeitig vollziehbaren Freiheitsentzug nach JStG und Freiheitsstrafen aus dem StGB umgegangen wird. An dieser Stelle soll erneut betont werden, dass für den Freiheitsentzug die Grundsätze des JStG gelten sollten.

Weiter ist in Bezug auf Abs. 2, welcher die bedingte Entlassung regelt, Folgendes festzuhalten: Im erläuternden Bericht auf S. 6 wird festgehalten, dass die Berechnung aufgrund der Gesamtdauer der Strafen erfolgt. Diese Formulierung vermag zu verwirren, insbesondere wenn man das Beispiel auf derselben Seite betrachtet. Darin wird die Berechnung nicht anhand der Gesamtdauer, sondern anhand der Dauer der einzelnen Strafen berechnet und sodann addiert. Dies ist auch in der Verordnung klarer festgehalten: «(...) aus der Summe der Dauern nach Art. 28 Abs. 1 JStG und Art. 86 Abs. 1, 4 und 5 StGB». Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle festzuhalten, dass diese Berechnungsmethode grundsätzlich zu begrüssen ist, da dabei der Besonderheit des Jugendstrafrechts Rechnung getragen wird.

Nach Ansicht der SP Schweiz ist somit zu präzisieren, dass die Berechnung anhand der Summe der Berechnung der einzelnen Strafen nach den einschlägigen Gesetzen erfolgt. Dies insbesondere um Missverständnisse zu vermeiden.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Jessica Gauch  
Politische Fachreferentin